

Allgemeine Geschäftsbedingungen
der Musikschule des Amtes für Bildung und Kultur der Stadt Norderstedt
(AGB Musikschule)

Stand: 01.08.2022

Präambel

Diese Allgemeinen Geschäftsbedingungen (AGB) regeln die Nutzung des Angebots der Musikschule der Stadt Norderstedt.

Die Musikschule ist eine Bildungs- und Kultureinrichtung im Amt für Bildung und Kultur der Stadt Norderstedt. Sie nimmt Aufgaben der Musikerziehung und -ausbildung (Bildungsauftrag) und der Musikpflege (Kulturauftrag) wahr.

Ziele der Musikschule sind die

- musikalische und ästhetische Förderung aller Altersstufen
- Heranbildung des Nachwuchses für das Laienmusizieren
- Begabtenfindung und -förderung sowie studienvorbereitende Ausbildung
- Förderung und Integration von Menschen mit Behinderungen
- Mitgestaltung des kulturellen Angebotes in Norderstedt

Das Angebot der Musikschule gliedert sich in

- Unterricht / Kurse / Ensemblearbeit
- Veranstaltungen/ Konzerte

(im Folgenden als Unterricht bezeichnet).

Die Musikschule erfüllt Aufgaben der instrumentalen / vokalen Musikerziehung, die die allgemeinbildende Schule nicht leisten kann. Durch die Verschiedenheit ihrer Unterrichtsformen (Einzel-, Gruppen- oder Klassenunterricht) kann sie einen auf die individuellen Bedürfnisse zugeschnittenen Unterricht anbieten.

Sie steht allen Bevölkerungsgruppen offen und umfasst damit auch Menschen, die noch nicht oder nicht mehr vom Schulsystem erfasst werden.

In Kooperation mit anderen Bildungsträgern wie Kindertagesstätten und allgemeinbildenden Schulen macht sie ihr breitgefächertes

§ 1 Zustandekommen des Vertrags

1. Der Vertrag zwischen den Teilnehmerinnen und Teilnehmern (im Weiteren Teilnehmer*innen genannt) und der Musikschule kommt durch Anmeldung bei der

Musikschule und Vergabe eines Unterrichtsplatzes durch die Musikschule sowie Aufnahme der ersten Unterrichtsstunde zustande.

2. Die Unterrichtsverträge werden auf unbestimmte Zeit geschlossen. Ausnahmen davon werden in diesen AGB genannt.
3. Mit der Anmeldung stimmt der/die Teilnehmer*in der Einbeziehung dieser AGB in den Vertrag zu. Bei Änderung der AGB und der Tarifübersicht bedarf es einer erneuten Zustimmung der Teilnehmer*innen.
4. Es besteht kein Rechtsanspruch auf einen Unterrichtsplatz.

§ 2 Unterrichtszeiten

1. Das Schuljahr der Musikschule beginnt am 1. August und endet am 31. Juli des Folgejahres und ist aufgeteilt in zwei Schulhalbjahre vom 01.08.-31.01. sowie vom 01.02.-31.07. Die Ferien- und Feiertagsregelungen für allgemeinbildende Schulen der Stadt Norderstedt gelten in gleicher Weise für die Musikschule.
2. Die Einteilung des Unterrichts wird zwischen der Schulleitung und den Teilnehmer*innen bzw. deren Erziehungsberechtigten geregelt. Wünsche werden nach Möglichkeit berücksichtigt.

§ 3 Unterrichtsteilnahme

1. Anmeldungen zur Teilnahme am Unterricht werden jederzeit entgegengenommen. Sie sind auf der Internetseite der Musikschule per Online-Anmeldung an die Musikschule zu richten. Änderungen (z.B. Anschrift, Kontaktdaten wie E-Mail und Telefonnummer, Bankverbindung) sind unverzüglich mitzuteilen.
2. Unterrichtsplätze werden in der Regel nur zu Beginn eines Schulhalbjahres vergeben.
3. Die Teilnehmer*innen sind zum regelmäßigen und pünktlichen Besuch der Unterrichtsstunden verpflichtet. Verhinderungen sind den Lehrkräften unverzüglich mitzuteilen.
4. Teilnehmer*innen, welche den Unterrichtsablauf schuldhaft stören bzw. gefährden, können seitens der Musikschule vom Unterricht ausgeschlossen werden.
5. Grundsätzlich wird der Musikschulunterricht als Präsenzunterricht erteilt. Sollte die Unterrichtserteilung in den Unterrichtsräumen nicht möglich sein, kann im gegenseitigen Einvernehmen der Unterricht auch über Videotelefonie erteilt werden. Eine beiderseitige Einverständniserklärung ist hierfür erforderlich. Dies bedarf der Textform. Diese Unterrichtsform gilt dann als gleichwertiger Ersatz und löst keinen Erstattungsanspruch aus.

6. Die von der Musikschule angesetzten Veranstaltungen sind einschließlich der hierfür notwendigen Vorbereitungen Bestandteil des Unterrichts. Die Teilnehmer*innen haben bei diesen Veranstaltungen bei Bedarf mitzuwirken.

§ 4 Kündigung / Änderung des Unterrichts

1. Kündigungen des Unterrichts bzw. Änderungswünsche sind grundsätzlich zum 31. Januar bzw. 31. Juli eines Jahres möglich und bedürfen einer Erklärung in Textform. Sie müssen spätestens einen Monat vor Schulhalbjahresende bei der Musikschule eingegangen sein.
2. Bei den Angeboten im Elementar- und Orientierungsunterricht sowie bei zeitlich begrenzten Kursen entfällt die Kündigungspflicht. Die Anmeldung zu diesem Unterricht ist für die vereinbarte Zeit verbindlich.
3. Die ersten vier Unterrichtstermine im Elementarunterricht und der Kinder- und Jugendmusiktheaterakademie gelten als Probeunterricht. Innerhalb eines Monats nach Unterrichtsbeginn ist eine schriftliche Kündigung möglich. Der Probeunterricht ist entgeltpflichtig und das Unterrichtsentsgelt wird entsprechend anteilig fällig.
4. Außerordentliche Kündigungen der Teilnehmer*innen aus wichtigem Grund sind nur in besonders begründeten Ausnahmefällen (insbesondere bei einem Wegzug aus Norderstedt, der die Teilnahme am Unterricht unzumutbar macht, Aufnahme eines Studiums oder berufliche Gründe, längere Krankheit, Auslandsaufenthalt, Wehr- und Bundesfreiwilligendienst zulässig. Die Kündigung ist innerhalb von vier Wochen nach Kenntnis des Grundes in Textform gegenüber der Musikschule zu erklären. Entsprechende Nachweise sind vorzulegen.
5. Die Musikschule ist berechtigt aus wichtigem Grund (z.B. Nichtzahlung der Entgelte trotz schriftlicher Mahnung) eine außerordentliche Kündigung auszusprechen. Ein wichtiger Grund im Sinne von Satz 1 liegt auch vor, wenn bei Änderungen der AGB und der Tarifübersicht eine Zustimmung verweigert wird. Eine außerordentliche Kündigung entbindet nicht von der Pflicht zur Zahlung bereits fällig gewordener Entgelte.
6. Lehrkräfte sind nicht berechtigt, Kündigungen entgegen zu nehmen.

§ 5 Unterrichtsentsgelte

1. Die Musikschule Norderstedt erhebt Entgelte für die Teilnahme am Unterricht. Die Höhe der Entgelte wird in der Tarifübersicht der Musikschule des Amtes für Bildung und Kultur der Stadt Norderstedt geregelt.
2. Alle Zahlungen werden unbar abgewickelt, Lehrkräfte sind nicht berechtigt, Zahlungen entgegenzunehmen.
3. Die Jahresentgelte sind in 12 Raten jeweils zum 31.08./30.09./31.10./30.11./31.12./31.01./28.02./31.03./30.04./31.05./30.06./31.07 fällig.

Die Entgelte sind per Lastschriftverfahren zu entrichten. Eine entsprechende Einzugsermächtigung ist vor Aufnahme des Unterrichts zu erteilen.

4. Die Pflicht zur Entgeltzahlung besteht auch, wenn **Teilnehmer*innen** die vertraglichen Pflichten schuldhaft verletzen.
5. Bei attestierter Krankheit von mindestens vier Wochen kann der/die **Teilnehmer*in** auf Antrag für die Dauer des Attestes, längstens jedoch bis zum Schulhalbjahresende, von der Entgeltzahlung freigestellt werden. Das Attest ist unverzüglich der Musikschule vorzulegen. Eine rückwirkende Entgeltbefreiung ist ausgeschlossen.
6. Rückständige Entgelte werden im Rahmen eines behördlichen Mahn- sowie Vollstreckungsverfahrens beigetrieben. Die Mahngebühren betragen für die erste Mahnung 2,50 €, für die zweite 4,00 €.

§ 6 Ermäßigungen

Ermäßigungen werden in folgender Reihenfolge gewährt:

1. Familien- und Mehrfächerermäßigung

Es wird automatisch eine Ermäßigung gewährt, wenn entweder mehrere Fächer belegt werden oder mehrere Mitglieder einer Haushaltsgemeinschaft ein Unterrichtsangebot wahrnehmen. Die Ermäßigung errechnet sich wie folgt:

zwei Fächer bzw. TeilnehmerInnen pro Haushalt	10 % Ermäßigung
drei Fächer bzw. TeilnehmerInnen pro Haushalt	20 % Ermäßigung
vier Fächer bzw. TeilnehmerInnen pro Haushalt	30 % Ermäßigung
fünf oder mehr Fächer bzw. TeilnehmerInnen pro Haushalt	40 % Ermäßigung

2. Ermäßigungen aus Einkommensgründen

Teilnehmer*innen, die

- Leistungen nach dem zweiten Sozialgesetzbuch (SGB II)
- Leistungen nach dem 3. und 4. Kapitel des zwölften Sozialgesetzbuches (SGB XII)
- Leistungen nach dem Asylbewerberleistungsgesetz (AsylbLG)
- Kinderzuschlag gem. § 6a des Bundeskindergeldgesetzes (BKGG)
- Wohngeld nach dem Wohngeldgesetz (WoGG)

erhalten, wird auf Antrag und unter Vorlage entsprechender Nachweise eine Ermäßigung in Höhe von 70 % gewährleistet.

Ferner wird Teilnehmer*innen, deren regelmäßiges Nettoeinkommen unterhalb der Einkommensgrenze (180% der jeweils aktuellen Sozialhilferegelsätze) liegt, eine Ermäßigung von bis zu 70 % gewährt.

3. Ermäßigung für Schwerbehinderte

Teilnehmer*innen der Musikschule mit einem Grad der Behinderung von mindestens 50 % wird nach Vorlage des Nachweises eine Ermäßigung von 50 % gewährt.

4. Volljährigkeit

Volljährige Teilnehmer*innen zahlen grundsätzlich den Erwachsenenbeitrag. Nach Vorlage der jeweiligen Bescheinigung werden Schüler*innen, Student*innen, Auszubildende, Wehrdienstleistende sowie Absolvent*innen des Freiwilligen sozialen, ökologischen oder kulturellen Jahres und des Bundesfreiwilligendienstes den Jugendlichen gleichgestellt.

5. Sozialpass

Kinder unter 18 Jahren von Sozialpassinhaber*innen erhalten eine Unterrichts- und Kursteilnahme für 5,00 € pro Monat und ein in der Musikschule vorhandenes Instrument für 1,00 € pro Monat.

Der Antrag auf Ermäßigung nach § 6 Nr. 2 bis 5 der AGB ist von den Teilnehmer*innen bzw. bei minderjährigen Schüler*innen von den Erziehungsberechtigten in Textform bei der Musikschule zu stellen. Entsprechende Nachweise sind beizufügen.

Sämtliche Ermäßigungen werden befristet gewährt und müssen nach Ablauf der Gültigkeitsdauer unaufgefordert neu beantragt und nachgewiesen werden. Die Ermäßigung kann erst ab dem Zeitpunkt gewährt werden, an dem der Musikschule der Antrag mit allen erforderlichen Unterlagen vorliegt. Eine rückwirkende Ermäßigung ist ausgeschlossen. Die Nichtvorlage eines Folgeantrages mit den entsprechenden Nachweisen hat die Umstellung auf das reguläre Entgelt zur Folge. Die Teilnehmer*innen sind verpflichtet, den Wegfall des Ermäßigungsgrundes bzw. Änderungen unverzüglich der Musikschule mitzuteilen.

§ 7 Erstattungen

1. Versäumte Unterrichtsstunden durch die/den Teilnehmer*in bleiben grundsätzlich entgeltspflichtig.
2. Fallen Unterrichtsstunden durch das Verschulden der Musikschule mehr als dreimal pro Halbjahr aus, so wird das Unterrichtsentgelt für die ausgefallenen Stunden zum Halbjahresende automatisch erstattet.
3. Fallen Unterrichtsstunden im Einzelfall durch höhere Gewalt aus, besteht kein Anspruch auf Kostenerstattung.
Höhere Gewalt im Sinne dieser AGB ist ein von außen kommendes, auch durch die äußerste vernünftigerweise zu erwartende Sorgfalt nicht abwendbares Ereignis, das weder der betrieblichen Sphäre der Musikschule noch der persönlichen Sphäre der Teilnehmer*innen zuzuordnen ist (z.B. Naturkatastrophen).

§ 8 Haftung / Versicherung

1. Die Teilnehmer*innen der Musikschule bzw. ihre Erziehungsberechtigten sind für die pflegliche Behandlung und ggf. Rückgabe von Schuleigentum verantwortlich.
2. Für die Teilnehmer*innen besteht eine Unfallversicherung durch den Kommunalen Schadensausgleich.

§ 9 Datenschutz

1. Die Musikschule der Stadt Norderstedt erhebt, verarbeitet und speichert personenbezogene Daten der Teilnehmer*innen (Name, Anschrift – ggf. des Erziehungsberechtigten, Geburtsdatum, Ermäßigungsanspruch, Telefonnummer, E-Mail und ggf. Bankverbindung) zu Organisationszwecken und zur Zahlungsabwicklung. Die Speicherung erfolgt auf Grundlage der Europäischen Datenschutz-Grundverordnung (DS-GVO). Dabei verpflichtet sich die Musikschule alle technischen und organisatorischen Maßnahmen zum Schutz der erhobenen personenbezogenen Daten der Teilnehmer*innen auf der Grundlage der DS-GVO zu treffen.
2. Sofern Ermäßigungen nach § 5 der AGB beantragt bzw. gewährt werden, wird einer Weitergabe der personenbezogenen Daten unter Beachtung der DS-GVO an den Kreis Segeberg und den Landesrechnungshof Schleswig-Holstein zugestimmt.
3. Mit Zustimmung der Teilnehmer*innen können die Daten auch zum Zweck der Werbung für Veranstaltungen des Amtes für Bildung und Kultur der Stadt Norderstedt verwendet werden.
4. Die Musikschule verpflichtet sich, die Daten ausschließlich für den erhobenen Zweck weiter zu verarbeiten. Eine Weitergabe an Dritte findet nicht statt. Ausgenommen ist der Zahlungsverkehr mit der Stadtverwaltung Norderstedt sowie für Prüfzwecke an den Kreis Segeberg und den Landesrechnungshof Schleswig-Holstein.
5. Eine vollständige Löschung der Daten erfolgt gemäß DS-GVO sofern sie für die Aufgabenerfüllung nicht mehr erforderlich sind, spätestens fünf Jahre nach Unterrichtsende.

§ 10 Inkrafttreten

Die Allgemeinen Geschäftsbedingungen der Musikschule im Amt für Bildung und Kultur der Stadt Norderstedt treten am **01.08.2022** in Kraft.

**Tarifübersicht der Musikschule des Amtes für Bildung und Kultur
der Stadt Norderstedt
(Tarifübersicht Musikschule)
Stand: 01.08.2022**

Die genannten Entgelte der Musikschule Norderstedt decken nur einen Teil der tatsächlich entstehenden Kosten ab. Die Differenz wird aus öffentlichen Mitteln getragen.

1. Hauptfächer

Unterrichtsform	Jugendliche		Erwachsene	
	pro Schuljahr	pro Monat	pro Schuljahr	pro Monat
Einzelunterricht 30 Minuten	789,36 €	65,78 €	982,80 €	81,90 €
Einzelunterricht 45 Minuten	1.180,92 €	98,41 €	1.471,08 €	122,59 €
Einzelunterricht 60 Minuten	1.575,60 €	131,30 €	1.964,04 €	163,67 €
Gruppenunterricht: zu zweit 40 Minuten zu dritt 60 Minuten zu viert 80 Minuten	580,32 €	48,36 €	722,28 €	60,19 €

2. Elementarunterricht

Unterrichtsform	pro Jahr	pro Monat
2.1. Musikalische Früherziehung - 60 Minuten	318,24 €	26,52 €
2.2. Rasselbande - 45 Minuten	238,68 €	19,89 €
2.3. Musikzwerge - 45 Minuten	238,68 €	19,89 €
2.4. Kreativkarussell	318,24 €	26,52 €
2.5. Instrumentenkarussell	435,24 €	36,27 €

3. Ergänzungsfächer

3.1. Ensembles

Die Ensembles sind für Hauptfachteilnehmer*innen entgeltfrei, andere zahlen ein jährliches Entgelt von 143,52 € (monatlich 11,96 €).

3.2. Chöre

Die Mitglieder des Kinderchores zahlen ein jährliches Entgelt von 143,52 € (monatlich 11,96 €), die Mitglieder der Erwachsenen-Chöre zahlen jährlich 216,84 € (monatlich 18,07 €). Die Teilnahme an den Chören ist für Hauptfachteilnehmer*innen entgeltfrei.

3.3. Theorie und Gehörbildung

Das Angebot für „Theorie und Gehörbildung“ ist für Hauptfachteilnehmer*innen kostenfrei, andere zahlen ein jährliches Entgelt von 143,52 € (monatlich 11,96 €).

3.4. Sinfonieorchester Norderstedt

Das Sinfonieorchester Norderstedt ist ein Sinfonieorchester für fortgeschrittene TeilnehmerInnen. Die Teilnahme ist entgeltfrei. Eine Mitwirkung ist nur bei ausreichenden musikalischen Fähigkeiten / Leistungen möglich, die ggf. durch ein Probenpiel nachzuweisen sind. Für Mitglieder des Orchesters ist die Teilnahme an den Konzerten verpflichtend. Beurlaubungen sind nur in begründeten Ausnahmefällen möglich.

3.5. Angebote in Zusammenarbeit mit allgemeinbildenden Schulen

Angebote in Zusammenarbeit mit allgemeinbildenden Schulen wie bspw. Kinderchöre an Schulen oder der Blockflötenführerschein kosten 71,76 € jährlich. Es besteht kein Anspruch auf Ermäßigungen.

3.6. Musiktheaterakademie

Die Teilnahme an der Kindermusiktheaterakademie kostet jährlich 287,04 € (monatlich 23,92 €), an der Jugendmusiktheaterakademie 714,48 € (monatlich 59,54 €).

3.7. Spartenbeiträge

Der Spartenbeitrag beträgt für Klavier, Keyboard und Schlagzeug jährlich

Unterrichtsform	Jugendliche		Erwachsene	
	pro Schuljahr	pro Monat	pro Schuljahr	pro Monat
Einzelunterricht 30 Minuten	39,00 €	3,25 €	49,92 €	4,16 €
Einzelunterricht 45 Minuten	59,28 €	4,94 €	74,88 €	6,24 €
Einzelunterricht 60 Minuten	78,00 €	6,50 €	98,28 €	8,19 €
Gruppenunterricht: zu zweit 40 Minuten zu dritt 60 Minuten zu viert 80 Minuten	24,96 €	2,08 €	34,32 €	2,86 €

4. Kursangebote

Das Entgelt für Kurse wird entsprechend der Teilnehmerzahl und dem Aufwand kalkuliert und mindestens kostendeckend pro Kurs festgelegt. Aus diesem Grund werden die üblichen Ermäßigungen nicht gewährt.

5. Erstattungen

Bei anteilig fälligen Erstattungen der Entgeltzahlungen wird das Jahresunterrichtsentgelt anteilig mit $\frac{1}{39}$ berechnet.

6. Inkrafttreten

Diese Tarifübersicht der Musikschule des Amtes für Bildung und Kultur der Stadt Norderstedt tritt zum **01.08.2022** in Kraft.